



Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Wohngebiet Sonnalpstraße"

Der Gemeinderat der Gemeinde Sigmarzell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan "Wohngebiet Sonnalpstraße" in der Fassung vom 24.01.2020 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum vom 19.02.2020 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Wohngebiet Sonnalpstraße" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Ortsteiles "Niederstaufen" und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 8/2 (Teilfläche), 25/10 (Teilfläche), 75/3 (Teilfläche), 75/4 (Teilfläche), 75/11, 77 (Teilfläche) und 78 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung, in der Fassung vom 19.02.2020, liegt in der Zeit vom **16.03.2020** bis **17.04.2020** im Rathaus der Gemeinde Sigmarzell (Hauptstraße 28, 88138 Sigmarzell), Bauamt, Zimmer 2.3, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr sowie Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung, in der Fassung vom 19.12.2020, unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
<https://www.vg-sigmarzell.de/aktuelle-bauleitplanung>

Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Sigmarzell, den 26.02.2020


Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

